

Staaten warf insbesondere die Fragen auf, auf welche Weise und durch wen die Feststellung eines Verbrechens erfolgen soll, und wie die – vom Berichterstatter favorisierte – Reaktion der Staatengemeinschaft als Ganzer institutionalisiert werden kann. Bedenklich erscheint der Versuch, zusätzlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten zu konstruieren und damit Maßnahmen wie Vertreibungen von Bevölkerungsteilen oder Gebietsabtrennungen als Kollektivstrafe zu rechtfertigen. Vorläufig verabschiedet wurden auf der 45. Tagung die Artikel zu den Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung; dazu gehören die Pflicht, die Verletzung zu beenden, die Schadensersatzpflicht in ihren verschiedenen Ausprägungen (restitutio in integrum, finanzielle Kompensation, Genugtuung und Sicherungsmaßnahmen gegen eine Wiederholung) sowie die Klarstellung, daß die verletzte Pflicht fortbesteht. Unklar ist hinsichtlich des Schadensersatzes, ob und welche Unterschiede zwischen dem Recht des unmittelbar verletzten Staates und anderer, nach Art. 5 ebenfalls als verletzt geltender Drittstaaten bestehen. Die auf der 46. Tagung verabschiedeten Artikel betreffen Gegenmaßnahmen durch den verletzten Staat, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verbotene Gegenmaßnahmen. Es ist vorgesehen, die erste Lesung des Entwurfs bis 1996, dem Ende der Amtszeit der ILC-Mitglieder, abzuschließen.

Die Beratungen des *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* traten gegenüber den Arbeiten zum internationalen Strafgerichtshof in den Hintergrund, da der Berichterstatter auf der 45. Tagung statt eines Berichts einen eigenen Entwurf für das Statut eines solchen Gerichts vorgelegt hatte. Auf der 46. Tagung diskutierte die ILC nur kurz anhand des neuen Berichts, welcher die vorliegenden Stellungnahmen zahlreicher Staaten kommentierte, Vorschläge für den allgemeinen Teil des Kodex. Dieser betrifft die Definition der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sowie generelle Prinzipien, darunter den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit, Verfahrensgarantien, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe und die Nichtverjährbarkeit. Die eigentlichen Probleme werden voraussichtlich erst mit dem Beginn der Arbeiten im Redaktionsausschuß im kommenden Jahr angeschnitten werden, zumal der Berichterstatter für die nächste Tagung eine Liste der erfaßten Verbrechen angekündigt hat. Dann wird sich auch zeigen, ob sich die Absicht der Völkerrechtskommission, die zweite Lesung des Entwurfs 1996 abzuschließen, verwirklichen läßt.

Das Thema *Haftung für Schäden aus nicht-rechtmäßigem Verhalten* ist auf der 45. Tagung mit dem Beginn der Arbeiten des Redaktionsausschusses in eine neue Phase getreten. Mittlerweile sind sehr allgemein gefaßte Artikel vorläufig verabschiedet worden, welche unter anderem die Genehmigungspflicht, Risikoermittlung, Konsultations- und Informationspflicht sowie die Pflicht betreffen, Risiken zu verhindern oder zu minimieren. Diese Regeln beziehen sich gemäß dem Beschluß der ILC aus dem Jahre 1992 zunächst auf Aktivitäten, die

mit dem Risiko grenzüberschreitenden Schadens behaftet sind (im Gegensatz zu Aktivitäten, die solchen Schaden verursachen). Jedoch ist immer noch unklar, welche Fälle davon erfaßt sein sollen. Auf Dauer wird die ILC dieser Frage nicht ausweichen können, zumal im kommenden Jahr der zehnte Bericht des Berichterstatters zur Diskussion ansteht, der die Frage der zivilrechtlichen Haftung des Betreibers und einer eventuellen residualen Haftung des Staates behandelt, auf dessen Gebiet die schadensverursachende Aktivität betrieben wird. Auch aus diesem Grund erscheint es zweifelhaft, ob es richtig war, die Entscheidung über die endgültige Form des Entwurfs (Rahmenkonvention oder Modellregeln) aufzuschieben.

Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen die auf der 45. Tagung der Völkerrechtskommission beschlossenen Projektvorschläge gebilligt hatte, konnten in diesem Jahr die Berichterstatter eingesetzt werden. Für das Thema »Staatsukzession in bezug auf Staatsangehörigkeit« bestimmte die ILC Vaclav Mikulka aus Tschechien zum Berichterstatter, für das Thema »Vorbehalte zu multilateralen Verträgen« wurde der Franzose Alain Pellet gewählt. Beide Berichterstatter werden auf der 47. Tagung (1.5.-21.7.1995 in Genf) ihre ersten, noch vorläufigen Berichte vorlegen, in denen sie voraussichtlich Umfang und Problemfelder der Themen ausloten werden.

Beate Rudolf □

IGH: Katar gegen Bahrain – Umstrittene Bahrain-Formel – Bejahung der Zuständigkeit unter aufschiebender Bedingung – Fristsetzung für die gemeinsame oder einseitige Konkretisierung des Streits (24)

Wie jedes Gericht entscheidet der Internationale Gerichtshof (IGH) über die Fälle, die ihm von zuständiger oder berechtigter Seite vorgelegt werden. Auch über Fragen der eigenen Zuständigkeit ist dabei nicht selten zu befinden; eine Innovation allerdings stellt sein Urteil zu einem besonderen Aspekt seiner Zuständigkeit in der seit 1991 anhängigen Streitsache *Seewärtige Abgrenzung und territoriale Fragen zwischen Katar und Bahrain* dar.

I. Am 1. Juli 1994 hat der IGH über die Zuständigkeit und Zulässigkeit der Klage Katars gegen Bahrain entschieden, in der in der Hauptsache die Ziehung von Seegrenzen sowie territoriale Fragen zur Entscheidung anstehen. In seiner einseitig erhobenen Klage hatte Katar die Zuständigkeit des IGH auf zwei Abmachungen zwischen den Parteien von 1987 beziehungsweise 1990 gestützt. Umfang und Gegenstand der Klage, so das Vorbringen Katars, waren allerdings nicht in diesen Abmachungen, sondern in der sogenannten Bahrain-Formel vom 26. Oktober 1988 umschrieben worden, die von Katar erst im Dezember 1990 angenommen worden war.

Bereits 1976 war ein erster Versuch unternommen worden, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden arabischen Staaten durch

die Guten Dienste des Königs von Saudi-Arabien auszuräumen. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von »Prinzipien zur Beilegung der Streitigkeit« angenommen. Das erste Prinzip lautete, daß alle streitigen Fragen bezüglich der Souveränität über Inseln, Küstengewässer und Seegrenzen als »komplementär und unteilbar« anzusehen seien und nur insgesamt einer Lösung zugeführt werden sollten.

1987 schickte der König von Saudi-Arabien den beiden Golfstaaten gleichlautende Briefe mit neuen Vorschlägen zur Regelung des Streits. Der erste der vier dort enthaltenen Vorschläge lautete, daß alle Streitfragen dem IGH zur endgültigen Klärung vorgelegt werden sollten; der dritte betraf die Einsetzung eines trilateralen Ausschusses, der die zur Befassung des IGH erforderlichen Voraussetzungen regeln sollte. 1988 legte dann der Emir von Bahrain anlässlich eines Besuchs beim Emir von Katar die sogenannte Bahrain-Formel vor, die überschrieben ist mit dem Wort »Frage« und dann folgenden Antrag enthält: »Die Parteien ersuchen den Gerichtshof, über alle Angelegenheiten territorialer Rechte oder anderer Rechte und Interessen zu entscheiden, die zwischen ihnen umstritten sind, sowie eine einheitliche Seegrenze zwischen ihren jeweiligen maritimen Zonen des Seebetts, Seeuntergrundes und darüberliegenden Gewässer zu ziehen.«

Über diese Formel wurde 1990 anlässlich des Jahrestreffens des Kooperationsrats der Golfstaaten in Doha abermals diskutiert mit der Folge, daß Katar dieser Formel zustimmte. Dies wurde in das Protokoll des Treffens aufgenommen, in dem außerdem niedergelegt wurde, daß die Guten Dienste Saudi-Arabiens fortgeführt werden sollten bis zum Mai 1991. Wenn dann kein Ergebnis erzielt sei, sollte der IGH mit der Bahrain-Formel befaßt werden, während jedoch die Guten Dienste weitergehen und im Erfolgsfall zur Rücknahme der Klage führen sollten.

Am 8. Juli 1991 klagte Katar vor dem IGH; es war der Auffassung, daß die von den Parteien 1987 und 1990 geschlossenen Vereinbarungen eine Zuständigkeitsgrundlage enthielten. Bahrain hingegen hielt das Doha-Protokoll nicht für ein völkerrechtlich verbindliches Instrument. Nach seiner Auffassung berechtigten das Abkommen von 1987 und das Doha-Protokoll von 1990 Katar nicht zur *einseitigen* Klageerhebung vor dem IGH.

II. Der IGH prüfte zunächst die Rechtsnatur der beiden Abkommen. Für den Briefwechsel von 1987 war das unproblematisch, da beide Parteien ihn als völkerrechtlich verbindliches Instrument betrachteten. Bei dem Doha-Protokoll, das Bahrain nur als die Niederschrift der Verhandlungen, nicht als verbindliches Abkommen ansah, kam der IGH zum gegenteiligen Schluß: das Protokoll gebe nicht nur den Inhalt der Verhandlungen wieder, sondern es enthalte Rechte und Pflichten der Parteien. Es handle sich folglich um ein völkerrechtliches Abkommen.

Der nächste Schritt war dann die Prüfung des Inhalts des Briefwechsels von 1987 und des Protokolls von 1990. Im Jahre 1987, so der IGH, hatten die Parteien sich verpflichtet, alle streitigen Angelegenheiten dem IGH vorzulegen und mit Hilfe Saudi-Arabiens dafür die Einzelheiten festzulegen. Der Umfang der »streiti-

gen Angelegenheiten« hingegen wurde erst mit dem Protokoll von 1990 umschrieben, da Katar darin schließlich die Bahrain-Formel annahm. Beide Parteien hätten somit akzeptiert, daß der IGH »jede Frage territorialer Rechte oder anderer Rechte und Interessen, die zwischen den Parteien streitig sind, entscheiden sowie eine einheitliche Seegrenze ziehen solle«. Diese Formel umschreibt nach Auffassung des IGH den Streitgegenstand, läßt aber, unabhängig davon, in welcher Art der IGH befaßt wird, jeder Partei die Möglichkeit, ihre eigenen Ansprüche geltend zu machen. Während also die Bahrain-Formel die Vorlage der Anträge der Parteien im einzelnen offenlasse, setze sie doch voraus, daß schließlich der *gesamte* Streit dem IGH vorgelegt werde. Da bisher nur Katar eine Klage eingereicht habe mit Anträgen im Rahmen der Bahrain-Formel, müsse nun auch Bahrain seine Anträge formulieren. Da nach unwidersprochener Auffassung Bahraïns die Klage Katars allerdings nicht alle Elemente des Streits umfaßt, wie er in der Bahrain-Formel umschrieben ist, entschied der IGH, den Parteien die Möglichkeit zu geben, den Gesamtstreit anhängig zu machen. Dies könne entweder gemeinsam oder in getrennten Akten erfolgen. Im Ergebnis müsse jedoch der IGH mit *allen* in der Bahrain-Formel genannten Streitpunkten befaßt sein. Mit 15 Stimmen gegen eine stellte der IGH demgemäß fest, daß der Briefwechsel von 1987 und das Protokoll von 1990 rechtlich verbindli-

che Abkommen sind und daß die Parteien sich darin verpflichtet haben, dem IGH den gesamten Streit zu unterbreiten. Er legte den 30. November 1994 als Frist für die Vorlage der Anträge im einzelnen fest. In ihren der Entscheidung angehängten Sondervoten betonten Richter Stephen Schwebel und Ad-hoc-Richter Nicolas Valticos, daß es sich hier um eine »neue, verwirrende Art« von Entscheidung handle. Deutlicher noch nahm Richter Shigeru Oda in seiner abweichenden Meinung Stellung. Er hält die Entscheidung für das erste Zwischenurteil in der Geschichte des IGH, das aber auch nur auf der Grundlage einer positiven Zuständigkeitsentscheidung hätte ergehen dürfen. Er fragt zu Recht nach den Folgen des Urteils, wenn die Parteien nun nicht handeln, also keine Anträge vorlegen; ist das Urteil dann nicht befolgt worden oder ist das nur Anlaß, den Fall aus der Liste zu streichen? In der Beurteilung der Abkommen kam Oda ebenfalls zu einem abweichenden Ergebnis, da er weder den Briefwechsel von 1987 noch das Protokoll von 1990 für eine Unterwerfungsklausel hält. Vielmehr habe der trilaterale Ausschuß die Aufgabe gehabt, einen Kompromiß auszuarbeiten, was aber nicht geschehen sei, so daß eine Zuständigkeitsgrundlage für eine einseitige Klageerhebung nicht gegeben sei.

III. In der Tat ist die hier vorliegende Entscheidung des IGH in ihrer Art bisher einmalig, denn

sie enthält nicht, wie bisher üblich, eine Entscheidung zur Zuständigkeit, die den Fortgang des Verfahrens hindert – Feststellung des Fehlens der Zuständigkeit – oder andernfalls die Festlegung der Fristen für die Vorlage der Schriftsätze in der Hauptsache nach sich zieht. Im vorliegenden Fall bejaht der IGH seine Zuständigkeit »dem Grunde nach«, weil die Abkommen von 1987 und 1990 nach seiner Auslegung eine Schiedsklausel enthalten. Die weitere Prüfung des Falles ist jedoch auf der Grundlage der vorgelegten Daten nicht beziehungsweise noch nicht möglich; es ist die – aufschiebende – Bedingung der Konkretisierung der Anträge in Übereinstimmung mit der Bahrain-Formel zu erfüllen.

Die Fortführung des Falles, in dem der IGH also grundsätzlich seine Zuständigkeit anerkannt hat, hängt nunmehr vom Verhalten der Parteien ab, das eine Entscheidung des IGH nur dann zulässig macht, wenn die Parteien – gemeinsam oder getrennt – alle in der Bahrain-Formel enthaltenen Angelegenheiten in ihren Anträgen insgesamt, nicht von jeder Partei allein, vor dem IGH anhängig gemacht haben. Die Besonderheit des Falles, die sich jedoch aus der rechtlichen Beurteilung des IGH der Instrumente von 1987 und 1990 logisch ergibt, liegt darin, daß trotz der Bejahung der Zuständigkeit weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eine Entscheidung des IGH zu ermöglichen.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

›Agenda für den Frieden‹, Afghanistan, Angola, Haiti, Jemen, Liberia, Nahost, Rwanda

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/22)

Auf der 3372. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Mai 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Im Bewußtsein seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat der Sicherheitsrat mit seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs ›Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen‹ vom 14. März 1994 (S/26450) begonnen. Der Sicherheitsrat begrüßt diese nützliche Darstellung der Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung von Friedensoperationen zu stärken. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es sich dabei um einen Anschlußbericht zu dem Bericht des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) handelt und daß er eine Antwort auf die Erklärungen darstellt, die von den

jeweiligen Präsidenten des Sicherheitsrats zu dem Bericht ›Agenda für den Frieden‹ abgegeben wurden, insbesondere auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1993 (S/25859).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Bericht ›Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen‹ der Generalversammlung zugeleitet worden ist, und stellt außerdem fest, daß der Sonderausschuß für Friedensoperationen Empfehlungen zu dem Bericht abgegeben hat.

Schaffung von Friedensoperationen

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993 (S/25859) unter anderem hieß, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nach bestimmten operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist sich der Sicherheitsrat dessen bewußt, daß die politischen Ziele, der Auftrag, die Kosten und nach Möglichkeit der voraussichtliche zeitliche Rahmen der Friedensoperationen der Vereinten Nationen klar und präzise umrissen sein müssen und daß die Mandate der Friedensoperationen regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen sind. Der Sicherheitsrat wird von Fall zu Fall auf die Situationen reagieren. Unbeschadet seiner

Fähigkeit, dies zu tun und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, ist der Rat der Auffassung, daß unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt werden sollten, wenn die Schaffung neuer Friedensoperationen in Erwägung gezogen wird:

- ob eine Situation gegeben ist, deren Fortdauer geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden oder eine Bedrohung derselben darzustellen;
- ob es regionale oder subregionale Organisationen und Abmachungen gibt, die bereit und in der Lage sind, bei der Beilegung der Situation behilflich zu sein;
- ob eine Waffenruhe in Kraft ist und ob sich die Parteien auf einen Friedensprozeß zur Herbeiführung einer politischen Regelung verpflichtet haben;
- ob es ein klares politisches Ziel gibt und ob dieses in dem Mandat seinen Niederschlag finden kann;
- ob für eine Operation der Vereinten Nationen ein präzises Mandat formuliert werden kann;
- ob die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen entsprechend gewährleistet werden kann, und insbesondere, ob angemessene Garantien seitens der Hauptparteien oder -gruppierungen hinsichtlich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen erlangt werden